

Reform der steuerlichen Spendenbegünstigungen und Gemeinnützigkeit

„Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023“

(BGBl I Nr. 188/2023 v. 31.12.2023)



Ziele

- Stärkung des Non-Profit Sektors
- Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit auf weitere gemeinnützige Organisationen
- Verfahrenserleichterungen und Vereinfachung der Spendenbegünstigung
- Missbrauchsschutz der Spendenbegünstigung
- Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts und Rechtssicherheit
- Inkrafttreten 1.1.2024

Inhaltliche Highlights - 1

- Einführung einer kleinen und großen Freiwilligenpauschale
- Generelle Anknüpfung der Spendenbegünstigung an die gemeinnützigen Zwecke iSd BAO
- Ausweitung der im Gesetz genannten begünstigten Einrichtungen
- Anstelle einer dreijährigen Tätigkeit tritt eine Einjahresfrist (12 Monate)
- Antragstellung mittels Formulars statt Prüfung für die kleinen NPO's
- Spendensammelvereine und Mittelbeschaffungskörperschaften werden in eine Form gebracht
- Missbrauchsschutz durch strenge Sanktionsmechanismen
- Unwesentliche Satzungsmängel werden rückwirkend sanierbar

Inhaltliche Highlights - 2

- Grenze für Ausnahmegenehmigung wird von EUR 40.000 auf EUR 100.000 erhöht
- Erleichterung bei Holdingstrukturen
- Reform der steuerbegünstigten Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen
- § 4b EStG 1988 wird Dauerrecht
- Anhebung der Grenze für die Abziehbarkeit von Zuwendungen zum Vermögensstock
- Verlängerung der Frist für die zweckgemäße Verwendung der Spenden

Änderungen im EStG 1988

Freiwilligenpauschale (§ 3 Abs 1 Z 42)

- **Ausgangslage:** steuerfreie Entschädigung von EUR 75,00 pro Monat lt. Rz 772 VereinsR (zB f. Arbeitsmittel) wurde vom BFG nicht anerkannt, weil nur in Richtlinien enthalten und keine gesetzliche Grundlage vorliegt (BFG 20.7.2020, RV/6100408/2016)
- Aufwandspauschale für ehrenamtliche Tätigkeit in steuerbefreiten Körperschaften (§§ 34-47 BAO) bei Tätigkeit zur Erfüllung ihres abgabenrechtlich begünstigten Zwecks einschl. eines Geschäftsbetriebes nach § 45 BAO
- Max. EUR 30 pro Kalendertag und max. EUR 1.000 im Kalenderjahr für gemeinnützige Einrichtungen (**kleines Freiwilligenpauschale**)
- Max. EUR 50 Euro pro Kalendertag und max. EUR 3.000 im Kalenderjahr für mildtätige Einrichtungen, für Hilfestellungen des Katastrophenschutzes und für Kommunalsteuer (§ 8 Z 2 KommStG) befreite Einrichtungen (**großes Freiwilligenpauschale**)
- Reisekosten können nicht mehr abgerechnet werden

„kleines“ Freiwilligenpauschale (§ 3 Abs 1 Z 42 a)

- max. EUR 30 pro Tag bzw. EUR 1.000 pro Kalenderjahr
- Tag = jeder Kalendertag, an dem die gemeinnützige Tätigkeit ausgeübt wird
- wird bereits die PRAE gem. § 3 Abs 1 Z 16 lit c EStG bezogen, steht das Freiwilligenpauschale in der gleichen Organisation nicht zu
- notwendig ist eine Unterscheidung der Tätigkeit (steuerpflichtige Tätigkeit muss sich von der ehrenamtlichen Tätigkeit unterscheiden) → ehrenamtliche Tätigkeit muss **ZUSÄTZLICH** ausgeübt werden

„großes“ Freiwilligenpauschale (§ 3 Abs 1 Z 42 b)

- max. EUR 50 pro Tag bzw. EUR 3.000 pro Kalenderjahr, wenn Ausübung folgender Tätigkeiten:
 - Für Sozialdienste: das sind Körperschaften, die mildtätigen Zwecken, der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- oder Altenfürsorge oder der Hilfestellung in Katastrophenfällen (insb Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) dienen
 - sowie für Funktionen als Ausbilder oder Übungsleiter (zB Tätigkeiten als Chorleiter, Kapellmeister, Wissensvermittler im kulturellen und künstlerischen Bereich), durch die die Entwicklung geistiger und körperlicher Fähigkeiten anderer Menschen durch Ausbildung vorhandener Anlagen oder Anleitung zur Entwicklung und Erprobung von Fähigkeiten gefördert werden
- Tag = jeder Kalendertag, an dem die gemeinnützige Tätigkeit ausgeübt wird
- notwendig ist eine Unterscheidung der Tätigkeit (steuerpflichtige Tätigkeit muss sich von der ehrenamtlichen Tätigkeit unterscheiden) → ehrenamtliche Tätigkeit muss **ZUSÄTZLICH** ausgeübt werden

Freiwilligenpauschale – Sonstiges

- Werden sowohl Tätigkeiten des großen und kleinen FP ausgeübt, kann insgesamt höchstens der Jahresbetrag des großen FP steuerfrei belassen werden (Höchstbetrag pro Einsatztag wird nicht berührt)
- Aufzeichnungen sind zu führen (Einsatztage, Tätigkeiten kleines/großes FP, zugewendetes FP)
- bei Auszahlung von mehr als EUR 1.000/3.000 p.a. an eine Person ist eine Mitteilung analog zur „Sportlerregelung“ (Anm.: ab 2023 Formular L 19) an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Formular noch nicht veröffentlicht.
- lt. Regierungsvorlage kann in einem Mischbetrieb das große FP gewährt werden, wenn die in lit b genannten Tätigkeiten (mildtätige Zwecke) überwiegen
- Werden die Höchstgrenzen überschritten, liegen insoweit Einkünfte gemäß § 29 Z 3 EStG 1988 vor. **Kernfrage mit ÖGK geklärt: Hat das eine Bindungswirkung auf die SV, weil damit keine SV-Pflicht vorliegen würde? Laut ÖGK wird davon ausgegangen, dass keine Merkmale eines Dienstverhältnisses vorliegen – somit keine SV-Pflicht.**
- Auszahlung nur möglich f. Geschäftsbetrieb gem. § 45 BAO, nicht jedoch für Tätigkeiten in Kantine
- Update VereinsR/LStR/EStR geplant für Herbst 2024

Freiwilligenpauschale – Beispiele 1

Angestellte eines gemeinnützigen Rechtsträgers dürfen vom selben Rechtsträger nur dann zusätzlich ein steuerfreies Freiwilligenpauschale beziehen, wenn sich die ehrenamtliche Tätigkeit von der beruflichen steuerpflichtigen Tätigkeit unterscheidet (zB Buchhalter des Samariterbundes ist auch als freiwilliger Sanitäter tätig).

Hingegen darf lt. Meinung der Finanzverwaltung ein hauptberuflicher Notarzt des Samariterbundes nicht zusätzlich freiwillig als Samariter tätig sein und dadurch das steuerfreie Freiwilligenpauschale beziehen.

Freiwilligenpauschale – Beispiele 2

Laut Meinung der Finanzverwaltung dürfen Angestellte einer Tochtergesellschaft eines gemeinnützigen Rechtsträgers vom gemeinnützigen Rechtsträger kein steuerfreies Freiwilligenpauschale beziehen, weil eine Auszahlung innerhalb eines "Konzerns" nicht möglich ist.

Beispiel:

Ein gemeinnütziger Basketballverein ist Gesellschafter einer ausgelagerten Profi-GmbH. Der angestellte Trainer des Profibetriebes ist zusätzlich ehrenamtlich als Trainer der Jugendmannschaft tätig. Laut Finanzverwaltung kann der Trainer für die Tätigkeit mit der Jugendmannschaft kein Freiwilligenpauschale beziehen. Der Trainer darf jedoch für die Tätigkeit im Jugendbereich das PRAE-Pauschale beziehen (Rz 879 VereinsR).

Freiwilligenpauschale – Beispiele 3

Neben dem Freiwilligenpauschale darf bzw. kann vom gleichen Rechtsträger keine PRAE bezogen werden. Möglich ist jedoch, dass von einem Rechtsträger in Freiwilligenpauschale und von einem anderen Verein eine PRAE bezogen wird.

Beispiel:

Herr Z ist bei einem Musikverein Kapellmeister und spielt auch bei einem Amateurverein Handball. Herr Z kann somit beim Musikverein als Übungsleiter das "große" Freiwilligenpauschale und beim Handballverein die PRAE beziehen.

Änderung zur bisherigen „Rechtslage“

- günstigere Regelungen gem. Rz 774 VereinsR 2001 können ab 2024 weiterhin angewendet werden
 - EUR 13,20 bis 4 Stunden Tätigkeit pro Tag und pro Verein
 - EUR 26,40 über 4 Stunden Tätigkeit pro Tag und pro Verein
 - Ersatz der Fahrtkosten inkl. Km-Geld
- **Achtung:** auch dafür gibt es keine gesetzliche Regelung und ebenfalls nur Richtlinienaussage!

- **Kann somit neben dem Freiwilligenpauschale auch ein Kostenersatz gem. Rz 774 vom gleichen gemeinnützigen Rechtsträger bezogen werden?**

Ja, es ist möglich, sowohl das steuerfreie Freiwilligenpauschale als auch steuerfreie Kostenersätze gem. Rz 774 ("Letztempfängerliste") vom gleichen Verein im selben Monat zu beziehen. Ein zusätzliches steuerfreies Kilometergeld und Tagesgelder können allerdings nicht vom gleichen Verein ausgezahlt werden.

§ 4 a EStG ab 1.1.2024

Abs 1: Absetzbare Spenden

Abs 2: Begünstigte Zwecke bei Körperschaften, die eine Spendenbegünstigung erhalten und einen Spendenbegünstigungsbescheid brauchen

Abs 3: Körperschaften bzw. Einrichtungen, die eine Spendenbegünstigung beantragen können

Abs 4: Zusätzliche Voraussetzungen

Abs 5: Verfahren f. d. Erteilung des Spendenbegünstigungsbescheides

Abs 6: Körperschaften bzw. Einrichtungen, die ex lege spendenbegünstigt sind

Abs 7: weitere Regelungen

Spendenbegünstigung Neu gem. § 4 a und § 18 Abs 1 Z 7 u. 8

- begünstigt sind freigiebige Zuwendungen (Spenden) aus dem Betriebsvermögen und als Sonderausgaben (10 %-Grenze)
- Begünstigt werden alle gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke gem. §§ 35 und 37 BAO (VereinsR 2001, Rz 13 ff, 44 ff; Rz 28 f, 82ff)
- **und** die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsaufgaben, der Entwicklung und Erschließung der Künste oder von der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben, welche die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre betreffen und den Universitätsgesetz 2002 entsprechen, sowie damit verbundene wissenschaftliche und künstlerische Publikationen und Dokumentationen durch die in Abs 3 Z 3 und 4 genannten Einrichtungen, soweit nicht Z 1 greift.

Begünstigte Einrichtungen gem. § 4 a Abs 3

- Körperschaften iS des § 1 Abs 2 Z 1 und 2 KStG 1988 und KÖR iS des § 1 Abs 3 Z 2 KStG 1988
- mit Forschungs- oder Lehraufgaben gem Abs 2 Z 3 im Wesentlichen befasste juristisch unselbständige Einrichtungen von Gebietskörperschaften sowie juristische Personen, an denen entweder eine oder mehrere Gebietskörperschaften oder eine oder mehrere Körperschaften iS des Abs 6 Z 1, 3 oder 4 zumindest mehrheitlich beteiligt sind
- vergleichbare ausländische Körperschaften eines Mitgliedstaates der EU oder eines Staates, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht

Voraussetzung für Zuerkennung der Spendenbegünstigung § 4 a Abs 4 - 1

Für Körperschaften iS des Abs 3 Z 1, 2 und 4:

- Erfüllung der Voraussetzungen nach den §§ 34 bis 47 BAO
- K oder deren Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis) dient seit mindestens einem zwölf Monate umfassenden Wirtschaftsjahr ununterbrochen ausschließlich (**Entwurf AbgÄG 2024: „im Wesentlichen“**) und unmittelbar den in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecken gemäß Abs. 2. Betätigt sich die K teilweise oder ausschließlich als Mittelbeschaffungskörperschaft und geht die abgabenrechtliche Begünstigung nur auf Grund von § 40a Z 1 BAO nicht verloren, gilt dies hierfür als unmittelbare Zweckverfolgung. Berechnung der 12 Monate → „taggenau“ (UFS 27.5.2010, RV/0956-W/10)? **NEIN**
- die geplante Änderung im „Auge“ behalten – siehe auch Stellungnahme der KSW (Newsletter 18.5.2024)
- Die Körperschaft entfaltet, abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten, ausschließlich solche wirtschaftliche Tätigkeiten, die unter § 45 Abs. 1, § 45 Abs. 2 oder § 47 BAO fallen oder die gemäß § 44 Abs. 2 oder § 45a BAO nicht zum Entfall der abgabenrechtlichen Begünstigung führen.

Voraussetzung für Zuerkennung der Spendenbegünstigung § 4 a Abs 4 - 2

Für Körperschaften iS des Abs 3 Z 3 und 4:

- Das mangelnde Gewinnstreben ist – ausgenommen hinsichtlich einer untergeordneten betrieblichen Tätigkeit – in der Rechtsgrundlage verankert
- Die tatsächliche Geschäftsführung entspricht den Vorgaben der Rechtsgrundlage und die Körperschaft entfaltet eine betriebliche Tätigkeit nur in untergeordnetem Ausmaß
- Die Rechtsgrundlage stellt sicher, dass an Mitglieder oder Gesellschafter oder diesen nahe stehende Personen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden und gesammelte Spendenmittel ausschließlich für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden
- Die Körperschaft oder deren Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis) dient seit mindestens einem zwölf Monate umfassenden Wirtschaftsjahr ununterbrochen der Erfüllung der in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke

Voraussetzung für Zuerkennung der Spendenbegünstigung § 4 a Abs 4 - 3

Die „neue“ 12-Monatsfrist:

- Die Formulierung „mindestens ein zwölf Monate umfassendes Wirtschaftsjahr“ ist nach Aussage des BMF wie folgt auszulegen: Für die Spendenbegünstigung ist eine Tätigkeit in der Dauer von einem Kalenderjahr bzw. einem abweichenden Wirtschaftsjahr (= in beiden Fällen 12 volle Monate) nötig.
- Beispiel 1: Laut Statut ist Kalenderjahr als Rechnungsjahr festgelegt (wenn keine Regelung im Statut, dann gilt ebenfalls Kalender- als Rechnungsjahr). Gründung des Vereins am 2.1.2023 → Das erste für die Spendenbegünstigung heranziehbare WJ beginnt am 1.1.2024 und endet am 31.12.2024. Spendenbegünstigung daher möglich ab 2025. Faktische Wartezeit somit 2 Jahre.
- Beispiel 2: Der Verein wird im Februar 2024 gegründet. Stb des Vereins rät, im Statut ein abweichendes WJ vom 1.3.2024 bis 28.2.205 festzulegen. Folge: Das WJ beginnt am 1.3.2024 und somit endet Wartezeit am 28.2.2025. Antrag auf Spendenbegünstigung daher bereits im März 2025.
- Gemäß § 21 Abs 1 letzter Satz VerG kann ein Verein ein abweichendes Rechnungsjahr haben

Voraussetzung für Zuerkennung der Spendenbegünstigung § 4 a Abs 4 - 4

Für **alle** Körperschaften iS des Abs 3:

- Die K hat glaubhaft gemacht, dass Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 getroffen wurden
- Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der K betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen
- Bei Auflösung der K oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes darf das Vermögen der K, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden
- Über die K oder deren Vorgängerorganisation wurde innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre keine Verbandsgeldbuße iS des VbVG, wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung oder eines vorsätzlich begangenen Finanzvergehens im Sinne des FinStrG, ausgenommen FOW, rechtskräftig verhängt. Ebensovienig wurden deren Entscheidungsträger oder Mitarbeiter im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 VbVG wegen strafbarer Handlungen, für die die Körperschaft im Sinne des § 3 VbVG verantwortlich ist, durch ein Gericht rechtskräftig verurteilt oder über sie wegen vorsätzlicher, nicht vom Gericht zu ahndender Finanzvergehen im Sinne des FinStrG, ausgenommen FOW, Strafen rechtskräftig verhängt. Dies gilt nur für strafbare Handlungen, die innerhalb der vorangegangenen fünf Kalenderjahre begangen wurden
- Die Körperschaft fördert nicht **systematisch** die vorsätzliche Begehung von in ihrem Interesse methodisch begangenen strafbaren Handlungen. Eine Förderung ist insbesondere gegeben, wenn die Körperschaft hierfür Mittel in nicht bloß untergeordnetem Ausmaß ihres Spendenaufkommens für die Begleichung von Strafen der handelnden Personen aufwendet.

Antrag auf Zuerkennung § 4 a Abs 5

- Antrag auf Zuerkennung der Spendenbegünstigung ist von der K mittels amtlichen elektronischen Formulars zu beantragen
- Übermittlung dieses Formulars durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter gem WTBG 2017 im Wege von FON
- Dem Antrag ist die geltende Rechtsgrundlage (Statuten, Satzung, Gesellschaftsvertrag) beizulegen
- BMF kann mit VO ein verbindliches technisches Format , in dem die Übermittlung zu erfolgen hat, festlegen
- Zur Aufrechterhaltung der Spendenbegünstigung ist die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs 4 für die Spendenbegünstigung jährlich innerhalb von 9 Monaten nach dem Ende des Rechnungs- bzw. des Wirtschaftsjahres durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter gem. WTBG 2017 dem FAÖ im Wege von FON mittels amtlichen Formulars zu melden (**siehe auch KFS/PE 24 und Vollständigkeitserklärung – KSW-Newsletter 6.5.2024**)
- Im Falle einer Änderung der Rechtsgrundlage ist auch die geänderte Rechtsgrundlage zu übermitteln

- Bei K, die der Pflicht der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Abschlussprüfung durch einen AP unterliegen, ist zusätzlich bei der Antragstellung **sowie nachfolgend** jährlich das Vorliegen d. Voraussetzungen des Abs 4 sowie die Einhaltung der anzuwendenden RLG-Vorschriften von einem WP im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff UGB entsprechenden Prüfung zu bestätigen. § 275 UGB gilt sinngemäß. Übermittlung dieser Bestätigung jährlich innerhalb von 9 Monaten durch PV über FON inkl. geänderter Rechtsgrundlage. Bei erstmaliger Beantragung, Vorlage der aktuellen Rechtsgrundlage und Bestätigungen des WP für das vorangegangene Geschäftsjahr an FAÖ

- FAÖ hat die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die erstmalige Zuerkennung der Spendenbegünstigung mit Bescheid festzustellen und in eine vom FAÖ zu führende Liste der begünstigten Spendenempfänger aufzunehmen (Liste enthält Bescheiddatum und wird auf Homepage des BMF veröffentlicht) →“Dauerbescheid“ bis Widerruf/Aberkennung

Wegfall oder Widerruf § 4 a Abs 5

- Bei Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 4 oder Unterbleiben der fristgerechten Meldungen nach Z 1 oder 2 trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist ist die Spendenbegünstigung mit Bescheid zu widerrufen. Der Widerruf ist mit dem Datum des Widerrufsbescheides in der Liste gemäß Z 3 einzutragen

- Erfolgt ein Widerruf wegen Wegfalls der Voraussetzung des Abs. 4, kommt der Beschwerde auf Antrag aufschiebende Wirkung zu. Die aufschiebende Wirkung ist nicht zu bewilligen, wenn die Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Bleibt die Beschwerde ohne Erfolg, ist der Einrichtung ein Zuschlag zur Körperschaftsteuer in Höhe von 20% der ab dem in Z 4 genannten Tag zugewendeten Beträge vorzuschreiben; die Einrichtung ist verpflichtet, diese Zuwendungen zu dokumentieren

- Erfolgt ein Widerruf wegen Wegfalls der Voraussetzung des Abs. 4 Z 3 lit. d oder e, kann bei einer neuerlichen Antragstellung die Spendenbegünstigung nur dann zuerkannt werden, wenn innerhalb der in Abs. 4 Z 1 lit. b erster Satz genannten Frist keine Widerrufsgründe vorliegen

Begünstigte Einrichtungen § 4 a Abs 6

Alle bisherigen Einrichtungen, die schon von Gesetzes wegen begünstigt sind, werden in Abs 6 zusammengefasst **und** erweitert um Aufnahme der

- Fachhochschulen und Privathochschulen,
- Institute of Science and Technology Austria
- Institute of Digital Science Austria
- GEGoSphere Austria, OeAD (Agentur f. Bildung und Internationalisierung), Österreichisches Filminstitut
- Öffentliche Kindergärten sowie öffentliche Schulen
- UNHCR (Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge)

Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung § 4 a Abs 7

- Zuwendungen nur abzugsfähig, wenn in der beim FAÖ zu führenden Liste eine aufrechte Anerkennung als begünstigte Einrichtung ausgewiesen ist
- Ausweis besteht ab dem in der Liste angegebenen Datum der Zuerkennung bis einschl. dem eingetragenen Datum des Widerrufs
- Mitgliedsbeiträge sind in Höhe der satzungsgemäß von ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge nicht abzugsfähig
- Bezieht ein Steuerpflichtiger eine PRAE gem. § 3 Abs 1 Z 16 lit c oder ein Freiwilligenpauschale gem. § 3 Abs 1 Z 42 EStG 1988, sind damit zusammenhängende Zuwendungen an die gleiche Einrichtung insoweit nicht abzugsfähig
- keine Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Rechtsträger gem § 1 Abs 1 Publizistikförderungsgesetz (Parteiakademien)
- Zuwendungen, denen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang eine Gegenleistung gegenübersteht, sind nur insoweit abzugsfähig, als der gemeine Wert der Zuwendung mindestens das Doppelte des Wertes der Gegenleistung beträgt. Der dem gemeinen Wert der Gegenleistung entsprechende Teil der Zuwendung ist nicht abzugsfähig
- Werden Wirtschaftsgüter zugewendet, ist der gemeine Wert als Betriebsausgabe anzusetzen; der Restbuchwert ist nicht zusätzlich als Betriebsausgabe und der Teilwert nicht als Betriebseinnahme anzusetzen. Stille Reserven, die nach § 12 auf das zugewendete Wirtschaftsgut übertragen wurden, sind nachzuversteuern. **Entwurf AbgAG 2024: „Abweichend von Z 5 ist bei der Zuwendung von Lebensmitteln, die gem. § 6 Abs 1 Z 5a UStG befreit sind, an Stelle des gemeinen Wertes der Restbuchwert als Betriebsausgabe anzusetzen.“**
- Zuwendungen an in Abs. 6 Z 2 und 12 genannte Einrichtungen sind nicht abzugsfähig, wenn sie durch eine Ki iS des § 1 Abs. 2 KStG 1988 erfolgen, die mit der Trägerkörperschaft dieser Einrichtung wirtschaftlich verbunden ist
- Die Zuwendung ist auf Verlangen der Abgabenbehörde durch Vorlage eines Beleges (§ 18 Abs. 1 Z 7) nachzuweisen. Auf Verlangen des Zuwendenden hat der Empfänger der Zuwendung eine Spendenbestätigung (§ 18 Abs. 1 Z 7) auszustellen

Begünstigung gemeinnütziger Stiftungen nach § 4 b

- § 4 b wird Dauerrecht
- Deckel der Vermögenszuwendungen bisher TEUR 500 entfällt zur Gänze für Zuwendungen nach dem 31.12.2023
- Zuwendungen, die den weiterhin bestehenden 10 %-Deckel übersteigen, können auf Antrag in den folgenden 9 Jahren abgezogen werden (Vortragsmöglichkeit)
- Lockerung bei Mittelverwendung:
 - bisher: Vermögensstock durfte in beiden ersten Jahren nicht verwendet werden zur Sicherstellung langfristiger Ausstattung der Stiftung
 - Künftig Entschärfung: die Hälfte der Vermögensstockzuwendungen darf bereits in den beiden ersten Jahren nach Zuwendung verwendet werden. Ziel: damit der Stiftung ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um wie gewünscht tätig zu werden
- Bisher: zeitnahe Mittelverwendung, sodass Erträge aus dem Vermögen spätestens mit Ablauf des 3. Jahres nach dem Kalenderjahr des Zuflusses f.d. begünstigten Zweck verwendet werden müssen (20 % Einstellung in Rücklage möglich)
- Künftig: Um v.a. im Forschungsbereich einen langfristigen Vermögensaufbau zu ermöglichen, wird Frist f.d. Mittelverwendung auf 7 Jahre erhöht und Rücklagenbildung möglich bis zu 80 % (in den ersten 5 Jahren ab Gründung) ansonsten (danach) bis zu 50 % → Evidenzkonto f. jedes Jahr anlegen
- Die Voraussetzungen für die Begünstigung muss künftig mindestens 12 Monate dauerndes Wirtschaftsjahr (bisher 3 Jahre) vor der Zuwendung bestehen
- Für Zuwendungen an Innovationsstiftung für Bildung (4c) gilt das gleiche wie für 4b (Vortragsmöglichkeit)

Sonderausgaben

- § 18 Abs 1 Z 7: freigiebige Zuwendungen auch abzugsfähig, wenn sie nicht in Geld geleistet werden → zB für Forschungseinrichtungen, im Gesetz genannte begünstigte K und an Museen von KÖR und an Museen mit „überregionaler Bedeutung“
- § 18 Abs 8 Z 2 lit d: Mehrere Empfänger können sich auch einer gemeinsamen Übermittlungsstelle bedienen

Inkrafttreten

- Inkrafttreten ab 1. Jänner 2024
- Antragstellung möglich seit April 2024
- Bei Antragstellung bis 30.6.2024 – Rückwirkung auf 1.1.2024. Bescheid durch FAÖ bis längstens 31.10.2024 zu veröffentlichen
- Bei Bestätigungen des WP über das Vorliegen der Voraussetzungen kann auf den Abschlussstichtag der Jahre 2022 oder 2023 bezogen werden

Was ist zu tun?

- Nachdem Antragstellung seit April 2024 möglich ist → Überprüfung der Statuten bei jenen Vereinen, die die Spendenbegünstigung in Anspruch nehmen möchten (siehe auch Anhang)
- wenn Verein etc. noch keine Steuernummer hat → Verf 15a
- lt. Fragenkatalog: Orientierung an den Statuten des BMF an den VereinsR, Rz 867
- oder: Orientierung an Statuten von Vereinen, die schon im Besitz der Spendenbegünstigung sind
- auf jeden Fall sind die Auflösungsbestimmungen anzupassen, da der bisherige Verweis auf „§§ 34 ff BAO“ nicht mehr möglich ist
- Fragenkatalog BMF, Punkt 13, Variante 1: „Bei Auflösung der K oder bei Wegfall ihres begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der K für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gem § 4 a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.“
- Fragenkatalog BMF, Punkt 13 in Varianten 1-3 ist „liberaler“ ausgestaltet als bisher FAÖ (1/23)

(Kritische) Anmerkungen

- Bisher hatte BMF/Finanzamt keinen wirklichen Zugriff auf Vereine, da im Gegensatz zu Firmengründungen keine Meldung an das Finanzamt zu erfolgen hatte
- Somit lag auch einerseits die Rechnungslegung der (kleinen) Vereine gem § 21 VerG teilweise im Argen, andererseits führten die Vereine sehr viele wirtschaftliche Aktivitäten durch, die dem Finanzamt meistens nur im Zuge von Anzeigen bekannt wurden (zB Kantine, Vereinsfeste)
- Durch die Anträge auf Spendenbegünstigung ist für diese Vereine nunmehr ein jährlicher Rechnungsabschluss mit allen Aktivitäten zu erstellen
- Damit ergießt sich dem Finanzamt ein Füllhorn von bisher nicht bekannten „Informationen“, die zu einem verstärkten Steueraufkommen führen werden
- Daher Prüfung bei jedem antragstellenden Verein, ob dem verstärkten Spendenaufkommen nicht höhere Kosten (für die Spendenprüfung und Abgabenzahlungen) gegenüber stehen
- Jeder Verein soll noch im März 2024 eine Steuernummer erhalten

Änderungen in der BAO ab 1.1.2024

Erhöhung der Grenze für Ausnahmegenehmigungen § 45 a BAO

- Umsatzgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und schädliche Gewerbebetriebe wird ab 1.1.2024 von EUR 40.000 auf EUR 100.000 netto (!) erhöht
- Frist für Antragstellung lt. VereinsR 2001 (Rz 184 ff) **bisher** bis zur Rechts-Rechtskraft des Bescheides möglich
- **neu:** Gewährung der Bewilligung der Antragstellung auch für vergangene, noch nicht rechtskräftig veranlagte (Veranlagungs)zeiträume möglich

§ 39 BAO bis 31.12.2023 („der formelle Hammer“)

Ausschließliche Förderung liegt vor, wenn folgende fünf Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Körperschaft darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
2. Die Körperschaft darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.
4. Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

§ 39 BAO ab 1.1.2024

(1) Ausschließliche Förderung liegt vor, wenn folgende fünf Voraussetzungen zutreffen:

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung ~~oder Aufhebung~~ der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

5. Bei Auflösung ~~oder Aufhebung~~ der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

„(2) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 5 werden nicht verletzt, wenn eine Körperschaft satzungsgemäß zur Verwirklichung zumindest eines der von ihr verfolgten begünstigten Zwecke Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein überträgt, die bzw. der die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen nach den §§ 34 bis 47 erfüllt. Wird allerdings bei der übernehmenden Körperschaft Abs. 1 verletzt, gilt dies auch für die übertragende Körperschaft, wenn die Auflösung der übernehmenden Körperschaft in Zusammenhang mit der vorhergehenden Vermögensübertragung steht (**Regelung der Ausgliederungen**)

(3) Übernimmt eine Körperschaft neben der unmittelbaren Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke auch die Zusammenfassung oder Leitung von Körperschaften, liegt eine ausschließliche Förderung ihrer begünstigten Zwecke auch dann vor, wenn sich unter den zusammengefassten oder geleiteten Körperschaften auch solche befinden, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 selbst nicht erfüllen, wenn diese von der Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgütern und wirtschaftlichen Vorteilen) durch die zusammenfassende oder leitende Körperschaft ausgeschlossen sind. Die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Zusammenfassungs- und/oder Leitungsfunktion gegenüber diesen Körperschaften hat entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht zu erfolgen. Eine ausschließliche Förderung begünstigter Zwecke liegt diesfalls nur vor, wenn im Wesentlichen die begünstigten Zwecke unmittelbar gefördert werden.“

Ausgliederungen und Holdings

- Regelung der Fälle, in denen eine K nicht nur begünstigte Zwecke verfolgt, sondern auch andere K zusammenfasst oder leitet
- Befinden sich darunter auch nicht begünstigte K, ist dies für die Holding unschädlich, wenn diese K von der Zuwendung von Mitteln durch die zusammenfassende oder leitende K ausgeschlossen sind
- Die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Zusammenfassungs- und/oder Leitungsfunktion (zB BH, LV) gegenüber diesen K hat entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht zu erfolgen (Ersatz der Selbstkosten)
- Klarstellung und rechtsformneutrale Formulierung der Dachverbandsregelung iZm dem Unmittelbarkeitserfordernisses. K, die sich auf Zusammenfassung oder Leitung von K beschränkt, dient begünstigten Zwecken, wenn alle diese K begünstigten Zwecken dienen. Damit sind sowohl (Dach-) Verbände (Zusammenfassungsfunktion) als auch Holdings (Leitungsfunktion) umfasst

§ 40 b Abs 1 BAO ab 1.1.2024

(1) Eine Körperschaft verliert ihre wegen Betätigung für gemeinnützige Zwecke zustehenden Begünstigungen auf abgabenrechtlichem Gebiet nicht dadurch, dass sie für die Verwirklichung zumindest eines der von ihr verfolgten begünstigten Zwecke Mittel teilweise oder ausschließlich für die Vergabe von Stipendien oder Preisen verwendet.“

§ 41 BAO ab 1.1.2024

(4) Erfüllt die Satzung einer bisher als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich behandelten Körperschaft die Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 nicht, hat die Abgabenbehörde diese Körperschaft aufzufordern, ihre Satzung innerhalb von sechs Monaten den Vorgaben dieses Bundesgesetzes anzupassen. Diese Frist kann auf Antrag einmalig um maximal sechs Monate verlängert werden.

(5) Eine Satzungsänderung gilt rückwirkend auch für Zeiträume davor, wenn 1. aus der Satzung vor deren Änderung ein ausschließlich und unmittelbar verfolgter gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zweck sowie der Ausschluss des Gewinnstrebens ersichtlich waren und 2. die tatsächliche Geschäftsführung bereits vor der Änderung der nunmehr den Abs. 1 und 2 entsprechenden Satzung entsprochen hat.“

- Entschärfung der bisherigen Rechtslage und Rechtsprechung: wenn die tatsächliche Geschäftsführung den Gemeinnützigkeitserfordernissen entspricht, sind bloß formale Satzungsängel nicht mehr für die Vergangenheit schädlich

- **Achtung: wenn Auflösungsbestimmungen nicht passen, keine Möglichkeit zur Sanierung**

§ 42 Abs 2 BAO ab 1.1.2024 (der „neue Hammer“)

(2) Die tatsächliche Geschäftsführung entspricht jedenfalls dann nicht Abs. 1, wenn im zu beurteilenden Veranlagungszeitraum (§ 43) Handlungen der Geschäftsführung gesetzt wurden, auf Grund derer über die Körperschaft wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung oder eines vorsätzlich begangenen Finanzvergehens iS FinStrG, ausgenommen FÖW, rechtskräftig eine Verbandsgeldbuße im Sinne des VbVG, verhängt worden ist. Dem steht gleich, wenn deren Entscheidungsträger oder Mitarbeiter im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 VbVG wegen strafbarer Handlungen, für die die Körperschaft im Sinne des § 3 VbVG verantwortlich ist,

1. durch ein Gericht rechtskräftig verurteilt wurden oder
2. sie wegen vorsätzlicher, nicht vom Gericht zu ahndender Finanzvergehen im Sinne des FinStrG, ausgenommen FÖW, Strafen rechtskräftig verhängt wurden. Ist im Zeitpunkt der Beurteilung der tatsächlichen Geschäftsführung durch die Abgabenbehörde noch keine rechtskräftige Entscheidung durch das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde ergangen, ist bis zum Ergehen dieser Entscheidung davon auszugehen, dass keine Bestrafung erfolgen wird, und § 200 sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn abgabenrechtliche Begünstigungen bereits aus anderen Gründen zu versagen sind.

Ausgangslage: VwGH 14.9.2017, Ro 2016/15/0029, zu einer Abgabenhinterziehung durch einen Sportverein

§ 43 Abs 2 und 3 BAO ab 1.1.2024

(2) Werden die Regelungen über die Vermögensbindung in der Satzung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 39 Abs. 1 Z 5 nicht mehr entsprechen und kommt die Körperschaft auch der Aufforderung zur Änderung der Satzung nach § 41 Abs. 4 nicht nach, gelten diese Regelungen seit der Gründung, höchstens jedoch seit sieben Jahren als nicht ausreichend. Die nachträgliche Änderung der Satzung stellt für Zwecke der Körperschaftsteuer ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 295a für alle betroffenen Veranlagungszeiträume dar.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für schwerwiegende Verletzungen der Vorschriften über die Vermögensbindung im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung.“

Änderungen im GebG

Gebührenbefreiung f. Strafregisterbescheinigungen

Die Gebührenbefreiung für Strafregisterbescheinigungen soll auf freiwilliges Engagement bei spendenbegünstigten Einrichtungen iSd § 4 a EStG 1988 und gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen ausgeweitet werden (anzuwenden auf Ansuchen, die nach dem 31.12.2023 gestellt werden).

Literatur

- Reisinger, Das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 im Überblick, SWK 34/2023
- Hofer, Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023, ÖStZ 2023/603, Heft 22 v. 7.12.2023
- Hammerl, Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 – Teil I und II, RdW Heft 12/2023 und 1/2024
- Höhne, In der Maur & Partner – Sonderausgabe des Vereinsrechts-Newsletters v. 28.12.2023
- BMF - Fragen-Antwort-Katalog zur Spendenbegünstigung ab 2024
- Sport Austria, Freiwilligenpauschale FAQ

<https://www.sportaustria.at/de/service-center/recht-und-finanzen/aufwandsentschaedigung-und-abrechnungsformulare#c5614>

BKS Steuerberatung GmbH & Co KG
Steuerberater Werner Steinwendner
3150 Wilhelmsburg, Untere Hauptstraße 10
02746/3356
wilhelmsburg@wt-bks.at
www.wt-bks.at



Teilnehmer*in: BKS
Steuerberatung
GmbH & Co KG

Benutzer*in: Steinwendner
Werner

22.05.2024 13:36 Uhr

Meldung einer Spendenbegünstigung gem. § 4a EStG 1988

Der Antrag wurde eingebracht

Name	Arbeiter-Samariter-Bund	Finanzamt Bereich	Finanzamt Österreich BV	Steuernummer UID:
Anschrift Ort				

Gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf die Bestimmungen des § 4a EStG 1988

Erstantrag

Gründungszeitpunkt	27.05.19
Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit	27.05.19

Daten der antragstellenden Einrichtung

Region(en) der Tätigkeit	Österreich
Ende des Rechnungsjahres/Wirtschaftsjahres oder Abschlussstichtag	31.12.2023

Organschaftliche Vertreter

Vorname	
Nachname	
Land	Österreich
Postleitzahl	:
Ort	3

Straße	Hausnummer
Geburtsdatum	30.0

Finanzen

Letztes abgeschlossenes Jahr vor Antragstellung	2023
Gesamteinnahmen	1
Davon Spenden	
Davon Mitgliedsbeiträge bzw. Schulgeld	
Subventionen lt. Transparenzdatenbank	1

Hinweis: Wenn keine Förderung vorliegt, dann ist der Wert 0 einzutragen. Wenn eine Förderung erhalten wurde, dann ist unabhängig von der Höhe der Wert 1 einzutragen.

Gesamtausgaben	
----------------	--

Zwecke, Tätigkeiten und Mittel der antragstellenden Einrichtung

Welcher Zweck wird erfüllt?	gemeinnützig mildtätig
Welcher Zweck wird als Hauptzweck gefördert?	Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen bzw. Personen mit Einschränkungen/Behinderungen, Beschäftigung, Resozialisierung, Suchtbekämpfung, Selbsthilfe Mildtätige Zwecke
Wenn begünstigungsschädliche Betriebe vorhanden sind, liegen Ausnahmegenehmigungen für alle Betriebe vor?	Es liegen keine begünstigungsschädlichen Betriebe vor.

Bestätigung des vertretungsberechtigten Leitungsorgans liegt dem Wirtschaftstreuhänder vor

Bestätigung	Das vertretungsberechtigte Leitungsorgan bestätigt, dass die obigen Angaben korrekt sind.
	Das vertretungsberechtigte Leitungsorgan bestätigt, dass folgende Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> Die tatsächliche Geschäftsführung stimmt mit der Rechtsgrundlage überein.

- › Es wurden Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungspflicht gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 getroffen.
- › Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.
- › Gegen die Körperschaft, deren Entscheidungsträger oder deren Mitarbeiter wurden innerhalb der letzten 2 Jahre auf Grund von gerichtlich strafbaren Handlungen oder vorsätzlich begangener Finanzvergehen (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) keine Verbandgeldbußen oder Strafen rechtskräftig verhängt, wenn die strafbare Handlung innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre begangen wurde.
- › Die Körperschaft fördert nicht systematisch die vorsätzliche Begehung von in ihrem Interesse methodisch begangenen strafbaren Handlungen.
- › Es wurden keine Personen (Mitglieder, Gesellschafter, diesen nahestehende Personen, Dritte) durch zweckfremde Verwaltungsausgaben bzw. durch unverhältnismäßig oder unangemessen hohe Vergütungen (überhöhte Gehälter, überhöhte Vergütungen usw.) begünstigt.

Alle Angaben erfolgen wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen.

Anhänge

Rechtsgrundlage (in deutscher Sprache) Statuten ASBÖ 3.pdf

An das
Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

Antrag auf Vergabe einer Steuernummer für Vereine

Für die Beantragung einer Spendenbegünstigung nach § 4a Einkommensteuergesetz 1988 ¹⁾

FRAGEBOGEN

Wie lautet die genaue Bezeichnung des Vereins? (Bitte auch eine allfällige Kurz- oder Schlagwortbezeichnung anführen)			
Wo befindet sich die Vereinsleitung? Adresse des Vereins lt. Zentralem Vereinsregister (ZVR)			
ZVR-Zahl (falls bekannt):		Wann ist die Eintragung ins Zentrale Vereinsregister erfolgt? Datum:	
Obfrau/Obmann des Vereines ist: Zu- und Vorname		Sozialver- sicherungs- nummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)
Adresse	PLZ	Ort	
Tel. erreichbar unter:			

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass alle Umstände, die zum Entstehen oder Erlöschen einer Abgabepflicht führen, sowie alle weiteren Umstände, die für die Abgabenerhebung bedeutsam sind (z.B. Adressänderung, Wechsel vertretungsbefugter Personen, etc.) innerhalb eines Monats dem Finanzamt bekanntzugeben sind (§§ 120 ff Bundesabgabenordnung).

Ich (Wir) versichere(n), dass die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon)

Datum, Unterschrift

¹⁾ Bei steuerlich relevanten Tätigkeiten ist das Formular Verf 15a auszufüllen.